

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Seit Oktober 2023 wurden zahlreiche Schiffe im Roten Meer, im Golf von Aden, im Arabischen Meer und im Golf von Oman zum Ziel von Angriffen der Huthi. Solche Angriffe gefährden das Leben von Seeleuten auf Schiffen, wirken sich negativ auf die Handelsschifffahrt aus und gefährden damit auch die wirtschaftliche Stabilität und die Sicherheit von Lieferketten in der Region und in der Europäischen Union (EU).

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) hat mit Resolution 2722 (2024) vom 10. Jänner 2024 die Angriffe der Huthi auf Handelsschiffe auf das Entschiedenste verurteilt. Der VN-Sicherheitsrat hat zudem verlangt, dass die Huthi unverzüglich alle derartigen Angriffe, die den Welthandel hemmen und die Rechte und Freiheiten der Schifffahrt wie auch den Frieden und die Sicherheit in der Region untergraben, einstellen. Ferner hat der VN-Sicherheitsrat bekräftigt, dass die Ausübung der Rechte und Freiheiten der Schifffahrt durch Handelsschiffe im Einklang mit dem Völkerrecht zu achten ist, und davon Kenntnis genommen, dass die VN-Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht das Recht haben, ihre Schiffe vor Angriffen, einschließlich solcher, die die Rechte und Freiheiten der Schifffahrt untergraben, zu verteidigen.

Vor dem Hintergrund der sich verschlechternden Sicherheitslage im Roten Meer hat der Rat der Europäischen Union mit Beschluss (GASP) 2024/583 vom 8. Februar 2024 die maritime Operation EUNAVFOR ASPIDES zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer eingerichtet und mit 19. Februar 2024 eingeleitet.

Das strategische Ziel der EUNAVFOR ASPIDES besteht darin, in enger Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Bereitstellern maritimer Sicherheit in dem Gebiet, in dem es zu Angriffen kommt, eine Marinepräsenz der Union und somit die Freiheit der Schifffahrt sicherzustellen. Die Operation hat einen rein defensiven Charakter. Das Mandat der EUNAVFOR ASPIDES umfasst die Begleitung von Schiffen im Einsatzraum, die Schaffung eines maritimen Lagebildes sowie in einem Teil des Einsatzraums den Schutz von Schiffen vor bereichsübergreifenden Angriffen auf See unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechtes, einschließlich der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit.

Die Beteiligung an der Operation entspricht dem konsequenten Eintreten Österreichs für die Einhaltung des Völkerrechts und dem langjährigen Engagement in Friedensoperationen und im internationalen Krisen- und Konfliktmanagement. Mit der Teilnahme an der EUNAVFOR ASPIDES leistet Österreich einen solidarischen Beitrag im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) für die Gewährleistung der Freiheit der Schifffahrt und die Sicherung der für die Versorgungssicherheit Europas und damit auch Österreichs wesentlichen internationalen Handelsrouten.

Mit Beschluss der Bundesregierung wird – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Hauptausschuss des Nationalrates nach § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, – die Entsendung nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG von bis zu fünf Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung als Stabspersonal, von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2024 beschlossen.

Nach § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AuslEG 2001), BGBl. I Nr. 55, ist in jenen Fällen, in denen zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Auslandseinsatzes die Verwendung personenbezogener Daten, ein Auskunftsverlangen oder die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Durchsetzung von Befugnissen in Betracht kommt, durch Verordnung zu bestimmen, welche Befugnisse im jeweiligen Auslandseinsatz mit welchen Mitteln wahrzunehmen sind.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Aufgaben):

Mit Beschluss (GASP) 2024/583 des Rates über eine Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) vom 8. Februar 2024 hat die Europäische Union die Einrichtung einer militärischen Krisenbewältigungsoperation beschlossen, die dazu beiträgt, in enger Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Bereitstellern maritimer Sicherheit in dem Gebiet, in dem es zu Angriffen kommt, eine

Marinepräsenz der Union und somit die Freiheit der Schifffahrt sicherzustellen. Dadurch soll insbesondere die friedliche Nutzung der Meerengen nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen im Einsatzraum sichergestellt werden.

Zu diesem Zweck wird EUNAVFOR ASPIDES im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten Schiffe im Einsatzraum begleiten, ein maritimes Lagebild herstellen sowie in einem Teil des Einsatzraums die Schiffe vor bereichsübergreifenden Angriffen auf See schützen. Dabei wird die Operation im Einklang mit dem geltenden Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, handeln, um einen unmittelbar bevorstehenden oder andauernden Angriff auf ihre eigenen Schiffe oder Schiffe von Dritten abzuwehren.

Die aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Landesverteidigung im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer entsendeten Personen haben zur Umsetzung der durch den genannten Beschluss festgelegten und im vorliegenden § 1 dargestellten Aufgaben beizutragen.

Zu § 2 (Befugnisse und Mittel):

Die Befugnisse der aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Landesverteidigung im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer im Rahmen der EUNAVFOR ASPIDES entsendeten Personen gründen sich auf die oben angeführten völkerrechtlichen Grundlagen und werden durch Beschlüsse des Rates der Europäischen Union, dem Operationsplan und den Einsatzregeln näher beschrieben. Diese Dokumente setzen auf internationaler Ebene das Mandat der EUNAVFOR ASPIDES in operationeller und rechtlicher Hinsicht um.

Aufgrund dieser Dokumente ergeben sich für die aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Landesverteidigung im Rahmen der EUNAVFOR ASPIDES entsendeten Personen insbesondere die im vorliegenden § 2 Abs. 1 bis 3 dargestellten Befugnisse.

Abs. 1 betreffend die Verwendung von Daten stellt sicher, dass die entsendeten Organe jene Daten verwenden dürfen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Definition der „Verwendung der Daten“ ergibt sich aus § 4 Z 8 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999; darunter ist also jede Art der Handhabung von Daten, also sowohl das Verarbeiten (§ 4 Z 9 DSG 2000) als auch das Übermitteln (§ 4 Z 12 DSG 2000) von Daten zu verstehen. Die zugrundeliegenden Daten begründen im Hinblick auf die wirksame Aufgabenerfüllung im Auslandseinsatz „wichtige öffentliche Interessen“ im Sinne des § 1 Abs. 2 bzw. § 9 Z 3 DSG 2000. Als Kreis der von der Datenanwendung Betroffenen sind aufgrund der internationalen Einsatzdokumente alle Personen zu definieren, deren Daten für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Übermittlungsempfänger im Rahmen der Aufgaben der EUNAVFOR ASPIDES können nationale und internationale Bedarfsträger, für deren Aufgabenerfüllung die Daten erforderlich sind, sein. Sofern ein Übermittlungsempfänger ein nationaler Bedarfsträger ist, sind jedenfalls die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 anzuwenden.

Die in Abs. 2 getroffene Regelung betreffend das Auskunftsverlangen soll sicherstellen, dass die entsendeten Organe von Personen Auskünfte einholen dürfen, von denen anzunehmen ist, sie könnten für die Aufgabenerfüllung sachdienliche Hinweise geben.

Abs. 3 normiert jene Befugnisse die aufgrund des GASP-Beschlusses sowie der einsatzspezifischen Dokumente mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden dürfen:

- Kontrolle und Durchsuchung von Personen zur Gewährleistung der Sicherheit von EUNAVFOR ASPIDES (Z 1): Im Rahmen des Einsatzauftrags gestatten die einsatzrechtlichen Dokumente Maßnahmen zur Durchsuchung und Entwaffnung von Personen, welche auf See gerettet wurden, um die Sicherheit von EUNAVFOR ASPIDES zu gewährleisten. Dazu gehören auch die entsprechenden Befugnisse zur Durchsuchung von Personen einschließlich des Öffnens, Durchsuchens und der allfälligen Sicherstellung von Gegenständen, die diese Personen mit sich führen.
- Wegweisung von Personen und Schiffen zur Durchführung der im Rahmen des Einsatzes erforderlichen Maßnahmen (Z 2): Nach den einsatzrechtlichen Grundlagen kommt eine Anwendung dieser Befugnis grundsätzlich nur in einem beschränkten Teilgebiet des Einsatzraums, nämlich der Meerenge von Bab al-Mandab, in Betracht. Dabei sollen insbesondere zum Schutz von Schiffen auf See oder bei einer Gefährdung der EUNAVFOR ASPIDES bzw. von im Rahmen des Einsatzes zu schützenden Rechtsgütern Personen und Schiffe weggewiesen werden dürfen. Unter den Begriff der im Rahmen des Einsatzes zu schützenden Rechtsgüter fallen u. a. Personen und Sachen, denen durch ein spezielles Verfahren im Rahmen des Einsatzes ein besonderer Status zuerkannt wird.
- Durchsuchung und Sicherstellung von Sachen, insbesondere von Waffen, zur Gewährleistung der Sicherheit von EUNAVFOR ASPIDES (Z 3): Nach den völkerrechtlichen Regelungen haben die entsendeten Organe die Befugnis, Personen, welche auf See von EUNAVFOR ASPIDES gerettet

werden, zu durchsuchen und bei ihnen gefundene Waffen sicherzustellen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit von EUNAVFOR ASPIDES zu gewährleisten.

- Beendigung von Angriffen, einschließlich sonstiger erforderlicher Maßnahmen gegen EUNAVFOR ASPIDES oder andere im Rahmen des Einsatzes besonders zu schützende Rechtsgüter (Z 4): Nach den einsatzrechtlichen Grundlagen kommt eine Anwendung dieser Befugnis grundsätzlich nur in einem beschränkten Teilgebiet des Einsatzraums, nämlich der Meerenge von Bab al-Mandab, in Betracht. Dabei dürfen die entsendeten Organe Angriffe gegen EUNAVFOR ASPIDES selbst oder gegen im Rahmen der EUNAVFOR ASPIDES zu schützende Rechtsgüter über Wasser oder in der Luft beenden. Unter Angriff ist dabei eine von Menschen ausgehende, gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende vorsätzliche Bedrohung von Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen zu verstehen, sowie ein Verhalten, das darauf abzielt und geeignet ist, eine solche Bedrohung vorzubereiten. Die Vorbereitungshandlungen müssen – entsprechend den Vorgaben in den Einsatzregeln – die Fähigkeit und Bereitschaft der den Angriff vorbereitenden Personen erkennen lassen, Schaden zuzufügen sowie eine klare und substantielle Bedrohung der zu schützenden Rechtsgüter darstellen.
- Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung von EUNAVFOR ASPIDES oder anderer im Rahmen des Einsatzes zu schützender Personen und Sachen (Z 5): Die völkerrechtlichen Regelungen enthalten ua. auch Befugnisse betreffend Maßnahmen, um Personen und Sachen aktiv zu schützen und zu sichern. Dazu gehören beispielsweise Maßnahmen gegen Personen und Personengruppen, die eine feindliche Absicht gegen EUNAVFOR ASPIDES oder sonstige im Rahmen des Einsatzes besonders zu schützende Rechtsgüter zeigen.

Abs. 4 stellt klar, dass die einsatzrechtlichen Sonderregelungen des Militärbefugnisgesetzes aufgrund der völkerrechtlichen Regelungen in diesem Einsatz zur Anwendung kommen. Die uneingeschränkte Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechend § 4 MBG bleibt davon unberührt. Überdies sehen auch die internationalen Einsatzdokumente selbst ausdrücklich vor, dass die Anwendung militärischer Befehls- und Zwangsgewalt, stets mit dem gelindesten Mittel und soweit tunlich, nur nach vorhergehender Androhung zu erfolgen hat. Demnach sind die militärischen Organe verpflichtet, unter mehreren zielführenden Befugnissen jene tatsächlich einzusetzen, die die geringste Beeinträchtigung von Betroffenen verursacht. Weiters soll auf die konkrete Person, gegen die sich eine Maßnahme richtet, differenzierend Bedacht genommen werden. Ferner haben die militärischen Organe bei der Befugnisausübung auf ein vertretbares Verhältnis des jeweils bezweckten Erfolges mit den allenfalls zu erwartenden Schäden zu achten. Auch soll das Grundprinzip einer möglichst weitgehenden Schonung fremder Rechte und schutzwürdiger Interessen normiert werden. Schließlich soll den militärischen Organen die Verpflichtung auferlegt werden, Dauer und Intensität der Befugnisausübung streng auf das für die Zweckerfüllung unbedingt erforderliche Ausmaß zu begrenzen.